



TITZ		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN		FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT		SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b> NR.16 M.1:1000	<b>WA</b> ALLGEMEINES WOHNGEBIET	z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT	04 GRUNDFLÄCHENZAHLEN 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN FH MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLÄRANLAGE UMFORMSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNGEN SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN - EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER G.K-STRASSE-SIENEN SIND NICHT ZULÄSSIG	IM PLANGEBIET SIND GGF. BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE IM GRÜNDUNGSBEREICH, ERFORDERLICH (HUMOSES BODENMATERIAL) DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4109 IST ZU BEACHTEN	<b>FLACHDACH</b> GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° AUSNOMMEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE								
	RECHTSGRUNDLAGE § 5 LUND 28 60 NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1946 (GW 5.475) ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.1990 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1974 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81 IN VERBINDUNG MIT DEM BAUGB VOM 8.12.86	DÖRFERBEIET AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO DÖRFERBEIET AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBIET	<b>BAUWEISE, BAUGRENZE</b> o OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE 1 NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG 2 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG 3 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG 4 BAUGRENZE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTRATZ SPIELPLATZ	SCHUTZ- ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	<b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENRENZE FLURGRENZEN	DER ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINER BEBAUUNGSART AM <b>22. Juli 1991 ANGEZEIGT</b> ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM <b>5. August 1991</b> AZ: <b>35.2.12-2701-2040/19</b> DEN <b>5. August 1991</b> REGIERUNGS-PRÄSIDENT IM AUFTRAG <b>Kipper</b>	GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° AUSNOMMEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAUNVO GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE							
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT DURCH DEN <b>14.7.91</b> <b>Kreisplaner</b>	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEMEINFRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST Jülich DEN. 18.02.91	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM <b>29.12.1986</b> AUFGESTELLT WORDEN Titz DEN <b>15.01.1991</b> <b>Groeger</b> BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM <b>25.06. - 16.07.1987</b> IN DER ZEIT VOM <b>19.02.91</b> BIS <b>11.03.91</b> OFFENGELEGEN Titz DEN <b>01.07.1991</b> <b>Meinhardt</b> GEMEINDEDIREKTOR	DIE GEMEINDEVERTRETUNG, STADTVERTEITUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM <b>16.04.91</b> DIESEN BEBAUUNGSPLAN DEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Titz DEN <b>01.07.91</b> <b>Groeger</b> BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM <b>22. Juli 1991 ANGEZEIGT</b> ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM <b>5. August 1991</b> AZ: <b>35.2.12-2701-2040/19</b> DEN <b>5. August 1991</b> REGIERUNGS-PRÄSIDENT IM AUFTRAG <b>Kipper</b>	DER ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINER BEBAUUNGSART AM <b>22. Juli 1991 ANGEZEIGT</b> ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM <b>5. August 1991</b> AZ: <b>35.2.12-2701-2040/19</b> DEN <b>5. August 1991</b> REGIERUNGS-PRÄSIDENT IM AUFTRAG <b>Kipper</b>	GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° AUSNOMMEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAUNVO GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE									